

**SG Leutershausen 1891 e.V.**

„Mit Tradition in die Zukunft“



# **Jugendordnung**

Mai 2011

## **§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Sportgemeinde Leutershausen 1891 e.V. Sie ist Bestandteil der Satzung des Vereins.

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## **§ 2 Ziele**

Die Jugendabteilung des Vereins gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die sportliche Jugendarbeit

## **§ 3 Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, sportlichen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen und der hierzu notwendigen Gerätschaften für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

## **§ 4 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## **§ 5 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Für die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird je Abteilung und je angefangene 20 Jugendliche von der jeweiligen Abteilung ein Vertreter bestimmt, der volljährig sein muss.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entlastung des Jugendausschusses
- Bestätigung der Vertreter der einzelnen Abteilungen im Jugendausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung

Die Kassenprüfung der Jugendabteilung wird durch die Kassenprüfer des Vereins durchgeführt.

Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Jugendvollversammlung kann jederzeit durch den Gesamtjugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- Gesamtjugendleiter(in)
- Stellvertreter(in)
- Je ein(e) Vertreter(in) der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins (in der Regel der Abteilungsleiter)
- Ein weiblicher und ein männlicher Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der /die Gesamtjugendleiter(in) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzende (r) des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Hälfte der Vertreter/innen der Jugendabteilungen, einschließlich eines Jugendvertreters wird in den Jahren mit gerader, die anderen Mitglieder in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses aus, wird innerhalb von 4 Wochen durch den Jugendausschuss nach Rücksprache mit der entsprechenden Abteilung eine geeignete Person berufen, die bis zur nächsten Jugendvollversammlung amtiert.

Der/die Gesamtjugendleiter/in, sowie der/die stellvertretende Gesamtjugendleiter/in wird vom Jugendausschuss jährlich bei der konstituierenden Sitzung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

In den Jugendausschuss sind alle Mitglieder gem. §4 wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

Der Jugendausschuss führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht andere Vereinsorganen vorbehalten sind.

## **§ 7 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 9 Gültigkeit und Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Das gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.